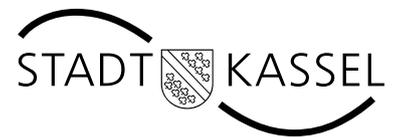


Magistrat
- V - / - I - / - 51 - / - 30 -
Az.



documenta-Stadt

Kassel, 30. September 2013

Vorlage Nr. 101.17.1082

Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita)

Berichtersteller/-in: Stadträtin Anne Janz

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.

Das Inkrafttreten der Satzung wird davon abhängig gemacht, dass das zuständige Finanzamt die Gemeinnützigkeit des Bereiches ‚Kindertagesstätten‘ weiterhin anerkennt.“

Begründung:

Bislang war die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in der Stadt Kassel zivilrechtlich ausgestaltet. Für die Nutzung der Angebote wurden zivilrechtliche Entgelte erhoben (Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel – BTO – vom 21.04.2008 in der Fassung der Ersten Änderung vom 07.09.2009). Die Betreuungs- und Tarifordnung bezieht sich auf sämtliche Tageseinrichtungen für Kinder, d.h. auf Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen und –gärten) und Kinderhorte für Grundschul Kinder.

Zukünftig soll es getrennte Regelungen für den Bereich der Kinder bis zur Einschulung einerseits und der Grundschul Kinder andererseits geben. Die vorliegende Satzung gilt ausschließlich für Kinder bis zur Einschulung. Durch die Trennung wird eine bessere Verständlichkeit für die Sorgeberechtigten erreicht.

Die Umstellung auf Satzungsrecht und damit auf eine öffentlich-rechtliche Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses erfolgt aufgrund der Änderung des § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und einer Empfehlung des Hessischen Städtetages.

Die grundsätzliche Wahlmöglichkeit einer Kommune, Benutzungsverhältnisse zivilrechtlich oder öffentlich-rechtlich auszugestalten, dürfte durch die Neuformulierung des § 90 SGB VIII, wonach Kostenbeiträge „festgesetzt“ bzw. „erlassen“ werden, dahingehend zu verstehen sein, dass das Benutzungsverhältnis immer öffentlich-rechtlich auszugestalten ist, wenn eine Kommune Trägerin einer Kindertageseinrichtung ist.

Außerdem wird durch diese öffentlich-rechtliche Satzung eine Aufspaltung in unterschiedliche Rechtsverhältnisse und Rechtswege verhindert. Eine Differenzierung zwischen öffentlich-rechtlicher Zulassung (Verwaltungsrechtsweg) und privatrechtlicher Ausgestaltung der Benutzung (Zivilrechtsweg) ist damit nicht mehr erforderlich.

Die Satzungsregelungen wurden mit den Vertreterinnen und Vertretern des Gesamtelternbeirates besprochen und ihnen transparent und nachvollziehbar dargelegt.

Die vorliegende Fassung der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) wurde in den Sitzungen des Fachausschusses I des Jugendhilfeausschusses am 20.08.2013 sowie des Jugendhilfeausschusses am 27.08.2013 diskutiert. In den genannten Sitzungen erfolgte keine Beschlussfassung.

Die Satzung soll ab dem 1. Januar 2014 angewendet werden.

Um einen regelungslosen Zustand zu vermeiden, wird die bisherige Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel nach dem Inkrafttreten dieser Satzung durch einen noch herbeizuführenden Gremienbeschluss aufgehoben werden.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 30.09.2013 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister